



Vorbemerkung:

Der Igeler Carnevals-Verein e.V. (ICV) ist Veranstalter des „Karnevalsumzugs in Igel“. Hierbei handelt es sich um eine Brauchtumsveranstaltung, einen Umzug mit Fußgruppen, Kapellen und Fahrzeugen.

Die Fahrzeuge dienen oft als Begleitfahrzeuge der Fußgruppen und transportieren Materialien.

Andere Fahrzeuge sind dekoriert, mit Aufbauten versehen und befördern einzelne Personen oder ganze Gruppen über die Strecke.

Die Strecke wird grundsätzlich im Schritttempo befahren. Es befinden sich an der gesamten Strecke **keine** Personenabsperungen, die Sicherheit der Zuschauer ist durch die Wagenbegleiter zu gewährleisten.

Versicherungsschutz:

Als Veranstalter hält der ICV eine Haftpflichtversicherung u. a. für den Karnevalsumzug vor.

Hierin enthalten ist allerdings die s. g. „Benzin-Klausel“ enthalten.

Dies bedeutet, dass Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden nicht im Versicherungsschutz enthalten sind.

Grundsätzlich sind der Fahrer und Halter des Fahrzeuges für eventuelle Schäden verantwortlich. Durch eine übliche Haftpflichtversicherung sind begründete Ansprüche Dritter normalerweise gedeckt.

Die Teilnahme am Karnevalsumzug ist aber eine „nicht ganz normale“ Nutzung des Fahrzeuges. Daher ist es notwendig, um jegliche Probleme im Nachhinein zu vermeiden, sich von der bestehenden Versicherung bestätigen zu lassen, dass auch für die Teilnahme an dieser Brauchtumsveranstaltung der Versicherungsschutz besteht.

In den letzten Jahren wurden meist Formulierungen in folgender oder ähnlicher Art seitens der Versicherer verwendet:

„Hiermit bestätigen wir, das für das Fahrzeug mit dem amtl. Kennzeichen, sowie dem mitgeführten Anhänger bei der Teilnahme an der Brauchtumsveranstaltung / dem Karnevalsumzug am Versicherungsschutz besteht.“

Zum Schutze des ICV, aber vor allem auch der Verantwortlichen der einzelnen Gruppen, ist eine entsprechende Versicherungsbescheinigung zur Teilnahme am Karnevalsumzug unbedingt erforderlich. Dies wird auch von den entsprechenden Personen bei Zugbeginn überprüft.

Ein Fehlen dieser Bescheinigung, sowie der so genannten „Erklärung des Fahrzeugführers“, führt zum Ausschluss vom Umzug, was für alle Beteiligten nicht wünschenswert wäre.